

Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Sächlinger Nr. 360
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Inlande.

No. 50.

Berlin, den 23. Juni 1875.

20. Jahrg.

A m t l i c h e s.

Der Arbeiter Karl Ludwig Ferdinand Schumann zu Schmargendorf ist als Gemeinbediener, Executor und Nachtwächter der Gemeinde Schmargendorf bestellt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Berlin, den 19. Juni 1875.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Sandjery.

Am 15. d. Mts. hat sich in Glienicke bei Cöpenick ein mit der Tollwuth behafteter Hund gezeigt und ist, leider erst nachdem er dort mehrere Hunde wie auch Menschen gebissen, getödtet worden. Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 6. Februar 1868 (Amtsbl. de 1868 S. 50—51) ordne ich daher hiermit an, daß alle Hunde in Glienicke und in denjenigen Driſchaften, welche innerhalb des Teltow'schen Kreises im einhaltmeiligen Umkreise von Glienicke belegen sind, drei Monate hindurch an die Kette zu legen oder einzusperrern und während dieser Zeit genau zu beobachten sind.

Jaags-, Hirten-, Fleischer- und eigentliche Zieh-hunde sind zwar so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen.

Die Zughunde sind, sobald sie die Gebäude oder Schäfte verlassen, mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen.

Alle Hunde, welche sich während der vom Tage des Erscheinens dieses Kreisblattes ab laufenden 3 Monat als der Tollwuth verdächtig herausstellen, sowie alle Hunde, welche sich aufsichtslos außerhalb der Behausungen resp. Schäfte umhertreiben, sind sofort zu tödten.

Derjenige, welcher den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt, soweit nicht die strengeren Bestimmungen des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803, §. 163 Nr. 3 resp. der Amtsblattsbekanntmachung vom 25. März 1815 wegen unterlassener Tödtung toller Hunde Platz greifen, nach der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 6. Februar 1868 in eine Geldstrafe von 6 bis 30 Mark oder verhältnismäßige Haftstrafe.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Sandjery.

Bekanntmachung.

den Remonte-Ankauf pro 1875 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. Juli in Strakobra i. d. Uckermark, den 8. Juli in Fülltenwerda, den 22. Juli in Draußenburg, den 24. Juli in Prenzlau, den 27. Juli in Angermünde, den 28. Juli in Templin, den 29. Juli in Emdow, den 30. Juli in Wittstock, den 31. Juli in Meyenburg, den 3. August in Prigwitz, den 4. August in Perleberg, den 6. August in Senzen, den 7. August in Wilsnack, den 9. August in Havelberg, den 10. August in Kyritz, den 11. August in Neustadt a. d. Oesse, den 12. August in N.-v. Ruppin, den 13. August in Nauen, den 14. August in Rathenow, den 16. August in Brandenburg a. d. Havel, den 23. August in Treuenbriegen, den 3. September in Beesow, den 8. Sept. in Wriezen.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen, auch

sind Krippenleger vom Ankauf auszuschließen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 2 Meter langen starken Hanfstricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1875.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Steckbrief.

Der Schneidergesell August Schwarz aus Weljom, ca. 26 Jahr alt, von unterster Statur, mit dunklem Haar, sehr schräger Stirn, grauen Augen, braunen Augenbrauen, ovalem Kinn, einem kleinen Schnurbart, gesunder Gesichtsfarbe, angeblich mit einem doppelten Leistenbruch behaftet, ist wegen wiederholten Diebstahls zu verhaften. Derselbe, ein höchst gemeingefährlicher Mensch, pflegt meist in der Weise Diebstahle auszuführen, daß er die Bekanntschaft eines Professionengenossen zu machen sucht, von demselben einige Tage sich beherbergen läßt, und dann unter Mitnahme der ganzen Garderobe desselben Nachts heimlich verschwindet, auch hat er sich schon einer Reihe von Einbrüchen dringend verdächtig gemacht. Bei einem der hier verübten Diebstahle hat er unter Anderm auch die Papiere des Wäldergerellen Ernst Schmidt aus Sommerfeld, namentlich dessen Laufschein, dessen von der Polizei-Verwaltung Sommerfeld ausgestelltes Wanderbuch und dessen vom Wäldermeister Büttner ausgestellten Lehrbrief mitgenommen und wird daher vielleicht jetzt unter dem Namen Schmidt auftreten. Angeblich soll er sich jetzt nach der Gegend von Berlin oder nach Berlin begeben haben, um bei der Eisenbahn Arbeit zu suchen.

Spremberg, den 4. Juni 1875.

Der Staats-Anwalt.

Bekanntmachung.

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. X zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons Ser. X Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1 Juli 1875 bis dahin 1879 nebst Talons werden vom 14. Juni cr. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 8. Mai 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbekanntmachung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bekanntschaft über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbekanntmachung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbekanntmachung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbekanntmachung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen

Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 22. Mai 1875.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Spring. Rötger.

Oeffentliches

+ Nach der „N.-Zt.“ werden die Arbeiten des Bundesrathes im nächsten Spätsommer sich auch auf wichtige Vorlagen für Elsaß-Lothringen erstrecken, für welche das Material zum Theil durch die Verhandlungen des jetzt tagenden ersten Landesaussschusses für die Reichslande gewonnen werden wird. Man sieht deshalb in den der Regierung nahestehenden Kreisen mit großer Spannung dem Verlauf der Landesaussschussberatungen entgegen und es fehlt nicht an Stimmen, welche mit Nachdruck betonen, daß es von diesen Verhandlungen abhängen wird, ob und wie weit sich weitere Formen der Vertretung der Reichslande entwickeln sollen. Vorläufig ist man zu der Erwartung berechtigt, daß auch die Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringen an der Hand der jetzt zu erzielenden Resultate eine andere Gestalt gewinnen werden.

+ Der Handelsminister hat angeichts der häufig vorkommenden Unglücksfälle zur See und der Thatfache, daß dieselben häufig durch mangelhafte Ausrüstung und ungeschickte Leitung der Schiffe verursacht werden, die Regierungen der Provinzen Preußen, Pommern, Schleswig-Holstein und Hannover aufgefordert, sich gutachtlich über etwaige Maßregeln zu äußern, durch welche diesen Uebelständen abzuhelfen sei. Als derartige Maßregeln könnten namentlich in Betracht kommen: der Erlaß reichsgesetzlicher Vorschriften über die Ausrüstung der Seeschiffe mit Booten und über die Verpflichtung der Maschinenisten auf Seedampfschiffen, vor der Zulassung zum Gernerbebetriebe den Besitz der dazu erforderlichen Kenntnisse nachzuweisen, sowie ferner eine Ergänzung der über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute bestehenden Vorschriften dahin, daß bei denjenigen, welche auf Dampfschiffen als Seeschiffer oder Seesteuermann zu fungiren befähigt sein wollen, die Prüfung auch auf die Kenntniß der Maschinenkunde zu richten sei.

+ Der auch von uns gebrachten Mittheilung gegenüber, der Abschluß der definitiven Anschläge für den Bau der Eisenbahn Berlin-Wehlar habe ergeben, daß die vom Landtage bewilligten Geldmittel in Höhe von 50¹/₂ Millionen Thaler um mindestens 20 Millionen überschritten werden, ist der „Reichsanzeiger“ in der Lage als unrichtig zu bezeichnen. So weit sich bis jetzt übersehen läßt, wird vielmehr eine irgend nennenswerthe Ueberschreitung des präliminirten Anlagekapitals überhaupt nicht stattfinden.

+ Unsere ultramontanen Gelehrten streiten darüber, ob zum Verkauf von Kirchen- und Pfarrgütern die Staatsgenehmigung einzuholen sei oder nicht. Während die Einen sich auf eine Cabinetsordre von 1820 berufen, wonach es der Genehmigung der Regierung nicht bedarf, zitiren die Andern eine Cabinetsordre von 1838, welche besagt, daß beim Verlaufe geistlicher Grundstücke der erforderliche Konsens nach den Vorschriften des Landrechts zu erteilen sei. Diesen Streit beendet jetzt eine Bekanntmachung der Regierung zu Köln, welche lautet: „Nachdem zu unserer Kenntniß gelangt, daß Grundstücke und Häuser in unserem Re-